



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/9/20 2005/08/0064

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.09.2006

#### Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

### Norm

AIVG 1977 §39a Abs3;

### Rechtssatz

§ 39a Abs. 3 zweiter Satz AlVG setzt nicht voraus, dass eine andere Person zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung gestanden wäre, sondern lässt die faktische Betreuung genügen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080064.X02

Im RIS seit

31.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$